

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 21. März 1995

63. Stück

194. Verordnung: Krankentransport und Anstaltspflege von Wehrpflichtigen
195. Verordnung: Zuordnung von Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen im Auslandseinsatz
196. Verordnung: Änderung der Forstschutzverordnung
197. Verordnung: Metall- und Eisengießer-Meisterprüfungsordnung
198. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Marktgemeinde Thörl
199. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn

194. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen

Auf Grund des § 24 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1992 (HGG 1992), BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994, wird verordnet:

§ 1. Die im Durchschnitt für den Krankentransport eines Wehrpflichtigen mit einem heereigenen Kraftfahrzeug erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 24 Abs. 3 HGG 1992 geltenden Kosten betragen 22 S pro Kilometer.

§ 2. Die im Durchschnitt für die Anstaltspflege eines Wehrpflichtigen in einer heereigenen Sanitätseinrichtung erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 24 Abs. 3 HGG 1992 geltenden Kosten betragen

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. für stationäre Pflege | 3 360 S pro Tag, |
| 2. für ambulatorische Behandlung | 384 S pro Behandlung. |

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1995 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 747/1992, außer Kraft.

Fasslabend

195. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Verwendungsbezeichnungen für Militärpersonen im Auslandseinsatz

Auf Grund des § 152 Abs. 10 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 — BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird verordnet:

§ 1. Sofern in der Folge nicht anderes bestimmt ist, haben Militärpersonen, die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, entsendet sind, für die Dauer dieser Verwendung ihren Amtstitel als Verwendungsbezeichnung zu führen.

§ 2. Abweichend von § 1 haben Militärpersonen in Verwendungen, die in der Anlage angeführt sind, die für die jeweilige Verwendung vorgesehene Verwendungsbezeichnung zu führen. Kommen nach der Anlage für eine Verwendung mehrere Verwendungsbezeichnungen in Betracht, so ist jene zu führen, die nach der für den jeweiligen Einsatz festgelegten Organisationsstruktur für die betreffende Verwendung vorgesehen ist. %

§ 3. Die Verwendungsbezeichnung ist, soweit es die internationale Übung erfordert, in jener Sprache zu führen, die im jeweiligen Einsatzgebiet als Dienstsprache verwendet wird.

Fasslabend

Anlage

Personengruppe	Verwendung	Verwendungsbezeichnung
Offiziere	Kommandant einer Friedensstreitmacht	Oberst Brigadier Divisionär Korpskommandant
	Chef des Stabes in einem Hauptquartier einer Friedensstreitmacht	Oberstleutnant Oberst Brigadier
	Abteilungsleiter in einem Hauptquartier einer Friedensstreitmacht	Major Oberstleutnant Oberst
	Offizier im Stab eines Hauptquartiers einer Friedensstreitmacht	Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
	Bataillonskommandant	Oberstleutnant Oberst
	stellvertretender Bataillonskommandant	Major Oberstleutnant
	Offizier in einem Bataillonsstab	Oberleutnant Hauptmann Major
	Bataillonsarzt	Majorarzt
	sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmannarzt
	Seelsorger	Militäroberkurat
	Kompaniekommandant	Hauptmann Major Oberstleutnant
	stellvertretender Kompaniekommandant	Oberleutnant Hauptmann Major
	Zugkommandant	Leutnant Oberleutnant Hauptmann
	Kommandant/Leiter eines Feldspitals	Oberstarzt
	stellvertretender Kommandant/Leiter eines Feldspitals	Oberstleutnantarzt
	Facharzt in einem Feldspital	Majorarzt Oberstleutnantarzt
	Militärbeobachter	Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst

Personengruppe	Verwendung	Verwendungsbezeichnung
Offiziere	Spezialfunktionen wie zum Beispiel Chemiewaffeninspektor	Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
	Vorgesetzter/Kommandant der entsandten Einheit, sofern dieser nicht in einer anderen, in der Anlage genannten Verwendung verwendet wird	Hauptmann Major Oberstleutnant Oberst
Unteroffiziere	Verwendung in einem Hauptquartier einer Friedensstreitmacht	Wachtmeister Oberwachtmeister Stabswachtmeister Oberstabswachtmeister Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
	Verwendung in einem Bataillonsstab	Wachtmeister Oberwachtmeister Stabswachtmeister Oberstabswachtmeister Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
	Dienstführender Unteroffizier, Kommandant, Kommandogruppe, Zugtruppkommandant, Stützpunktkommandant, stellvertretender Zugskommandant	Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
	Fachunteroffizier	Wachtmeister Oberwachtmeister Stabswachtmeister Oberstabswachtmeister Offiziersstellvertreter Vizeleutnant
	Gruppenkommandant	Wachtmeister Oberwachtmeister Stabswachtmeister

196. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung), BGBl. Nr. 245/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Wird Holz, das von Forstschädlingen befallen und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einen zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort verbracht, ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Art und Umfang der Ladung spätestens bei Ankunft im Empfangsbetrieb unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.“

(2) Bei der Einfuhr von Rundholz aus Drittländern ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von der Zollstelle unverzüglich über Art, Umfang, Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sowie die Art des Transportmittels zu verständigen.

(3) Am Bestimmungsort (auf Lagerplätzen) ist befallenes Holz unverzüglich — während der Vegetationszeit jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden — derart zu behandeln, daß eine Vermehrung oder Verbreitung der Forstschädlinge ausgeschlossen ist.

(4) Empfangsbetriebe sind von der Bezirksverwaltungsbehörde regelmäßig, in der Vegetationszeit jedoch mindestens einmal wöchentlich, hinsichtlich des Schädlingsbefalls und des Vollzugs der Maßnahmen gem. Abs. 3 zu überprüfen. Im Bedarfsfall, wie hohe Anzahl von Meldungen, günstige Bedingungen für die Schädlingsentwicklung bzw. -ausbreitung je nach Vegetationszeit, allgemeine Forstschutzsituation uä., kann eine Überprüfung jedoch auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen.

(5) Eine Überprüfung kann auch ohne vorher erfolgter Meldung — insbesondere bei Betrieben, die Importholz beziehen — erfolgen.

(6) Die Überprüfung von Betrieben, die Importholz beziehen, kann durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der sich hierfür fachlich geeigneter Kontrollorgane zu bedienen hat, erfolgen. Mit der Überprüfung kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch juristische Personen, die unter Oberaufsicht und Kontrolle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft tätig werden, betrauen.

(7) Für die Durchführung der Überprüfung ist eine Gebühr zu entrichten, die je angefangene halbe Stunde 130 S beträgt.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. § 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 196/1995 tritt mit 31. März 1995 in Kraft.“

Molterer

197. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Metall- und Eisengießer (Metall- und Eisengießer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Metall- und Eisengießer (§ 94 Z 32 GewO 1994) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Sandaufbereiten,
2. Formen von Modellen für Eisen, Schwermetall und Leichtmetall,
3. Kernmachen mit Kerneisen und Entlüften,
4. Legieren und Schmelzen,
5. Gießen und
6. Nachbearbeiten (Gußputzen und Ausbessern von Gußfehlern).

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach zehn Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 4 und einer mündlichen Prüfung gemäß § 5.

Schriftliche Prüfung

§ 4. Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 6) und Fachzeichnen (§ 7) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in zweieinhalb Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach dreieinhalb Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen nach vier Stunden zu beenden.

Mündliche Prüfung

§ 5. Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. Die Ausführung von je einer Aufgabe aus folgenden Bereichen:
 - a) Volums- und Gewichtsrechnungen,
 - b) Materialbedarfsrechnungen,
 - c) Schwindmaßrechnungen und
 - d) Festigkeitsrechnungen und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Preisrechnung und Anbieterstellung).

Fachzeichnen

§ 7. Im Gegenstand Fachzeichnen ist nach Angabe der Meisterprüfungskommission eine werkstattreife Zeichnung einer zum Guß fertigen Form anzufertigen.

Fachkunde

§ 8. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde:
 - a) Vorkommen und Gewinnung von Eisen und Herstellung von Stahl, Edelstahl und anderen Metallen,
 - b) unedle Metalle und deren Legierungen,
 - c) Werk- und Hilfsstoffe,
 - d) Formsand,
 - e) Schleifmittel und
 - f) Werkstoffprüfung und
2. Arbeitskunde:
 - a) Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
 - b) Werkzeuge und Modelle,
 - c) physikalische und chemische Grundbegriffe,
 - d) Gießereimaschinen,
 - e) Schmelzöfen,
 - f) Formarten,
 - g) Gießverfahren,
 - h) Ausbessern von Gußfehlern und
 - i) Techniken der Nachbehandlung.

Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. einschlägige sicherheitstechnische Vorschriften,
2. einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes und
3. einschlägige ÖNORMEN.

Zusatzprüfung zur Erlangung der Befähigung für das mit dem Handwerk der Zinngießer verwandte Handwerk der Metall- und Eisengießer

§ 10. (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Zinngießer erbracht haben oder denen für dieses Handwerk eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt

wurde, können die Befähigung für das Handwerk der Metall- und Eisengießer durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen.

(2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Metall- und Eisengießer erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht bereits im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Zinngießer nachzuweisen waren.

(3) Die Zusatzprüfung ist eine fachlich-theoretische mündliche Prüfung und hat sich auf das Sachgebiet Arbeitskunde des Gegenstandes Fachkunde gemäß § 8 Z 2 und auf den Gegenstand Fachliche Sondervorschriften gemäß § 9 zu erstrecken. Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

Schlußbestimmung

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Mai 1982 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Metall- und Eisengießer (Metall- und Eisengießer-Meisterprüfungsordnung), BGBl. Nr. 372, außer Kraft.

Schüssel

198. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Marktgemeinde Thörl

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 20 Mariazeller Straße von km 120,986 bis km 121,131 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten undverkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 28. September 1984, BGBl. Nr. 390, bestimmten — Abschnitt „Thörl“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

199. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 138 Pyhrnpaß Straße im Bereich der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 138 Pyhrnpaß Straße von km 51,643 bis km 51,740 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten undverkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 25. Juli 1985, BGBl. Nr. 338, bestimmten — Abschnitt „Kniewas“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel